

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.05.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin erlassen:

Artikel I

§ 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin vom 03.12.2025 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. – Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 15.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat, mit Ausnahme von Auftragsvergaben
 2. – über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) je Ausgabefall.
 3. – bei der Verfügung über Gemeindevermögen unterhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto), bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto).
 4. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2, wenn das voraussichtliche Auftragsvolumen die dortigen Wertgrenzen unterschreitet.
 5. über die Genehmigung von Verträgen im Sinne von § 22 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 39 Abs. 3a KV - MV der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € (brutto) oder bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,- € (brutto) monatlich halten.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €(brutto).
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € (brutto) bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € (brutto) pro

Leistungsrate vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 € (brutto).


- (5) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über
1. Denkmalschutz nach § 22 DSchG M-V
 2. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB und § 4 BauGB
- Zu den Entscheidungen muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen. Über die getroffenen Entscheidungen ist im öffentlichen Teil der Gemeindevertretung zu informieren.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach §§ 24 ff. BauGB zu unterzeichnen. Diese sind der Gemeindevertretung nur dann vorzulegen, wenn ein gemeindliches Vorkaufsrecht dem Grunde nach in Betracht kommt.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen – Parkentin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bartenshagen-Parkentin, den 12.06.2026


- Siegel -


Priem
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- u. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

- Siegel -


Priem
Bürgermeister


Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 13.06.2026

abzunehmen am: 28.06.2026

abgenommen am: 29.06.2026

- Siegel -


Priem
Bürgermeister

